

BGer 2C_681/2013 vom 11. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_681_2013

FR: TF 2C_681/2013 du 11 septembre 2013

IT: TF 2C_681/2013 del 11 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die X. _____ AG gelangte am 7. August 2013 gegen ein Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 4. Juli 2013 an das Bundesgericht. Da der angefochtene Entscheid nicht mit eingereicht worden war, forderte die Kanzlei die Beschwerdeführerin am 8. August 2013 auf, diesen bis zum 26. August 2013 nachzureichen, andernfalls ihre Rechtsschrift unbeachtet bliebe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Die X. _____ AG ersuchte am 14. August 2013 darum, ihr die Frist hierfür bis zum 9. September 2013 zu erstrecken. Ihrem Gesuch wurde am 19. August 2013 bis zum 30. August 2013 entsprochen (letztmals); das bundesgerichtliche Schreiben wurde von der Post als nicht abgeholt retourniert.

E. 2

Da die Beschwerdeführerin den angefochtenen Entscheid nicht innerhalb der ihr erstreckten Frist (30. August 2013) eingereicht hat, ist auf ihre Eingabe androhungsgemäss nicht einzutreten. Dies kann ohne Weiterungen durch den Präsidenten als Instruktionsrichter im Verfahren nach Art. 108 BGG geschehen. Die Beschwerdeführerin hat die entstandenen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.